

Die Anwendung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Erstellung des deutschen Wiederherstellungsplans zur Anwendung der Nature Restoration Regulation (NRR) steht vor der Herausforderung, ambitionierte ökologische Ziele mit bereits bestehenden und weiter zunehmenden Flächenansprüchen in Einklang zu bringen. Neben Naturschutz und Wiederherstellung stehen insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien, Netzinfrastruktur, CCS/CCU-Infrastruktur, Verkehrsprojekte, Wohnungsbau im Außenbereich sowie weitere Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse in einem intensiven Flächenwettbewerb.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans nicht zu einer zusätzlichen, ungesteuerten Flächenverknappung führt und keine faktischen Vorwirkungen entfaltet, die andere gesellschaftlich notwendige Nutzungen – insbesondere die Rohstoffgewinnung – verdrängen oder dauerhaft ausschließen.

Rolle der Gesteinsindustrie bei der Zielerreichung

Die heimische Gesteinsindustrie ist nicht Gegenspieler, sondern **notwendiger Partner** bei der Erreichung der Ziele der NRR:

- Sie stellt unverzichtbare mineralische Rohstoffe für den Ausbau erneuerbarer Energien, den Netzausbau, den Wohnungsbau, die Verkehrsinfrastruktur sowie für Hochwasser-, Klima- und Küstenschutzmaßnahmen bereit.
- Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der **Renaturierung und ökologischen Aufwertung von Gewinnungsstätten** und leistet bereits heute einen messbaren Beitrag zur Biodiversität.
- Wiederherstellung findet nicht nur **nach**, sondern auch **während der Nutzung** statt („Natur auf Zeit“), etwa durch sukzessive Rekultivierung, temporäre Lebensräume und adaptive Bewirtschaftung.

Der nationale Wiederherstellungsplan sollte diese Potenziale ausdrücklich anerkennen und systematisch einbeziehen.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

1. Verschlechterungsverbot sinnvoll anwenden

Der ohnehin hohe Flächendruck wird durch zusätzliche Wiederherstellungsanforderungen weiter verschärft. Vor diesem Hintergrund kommt dem **Verschlechterungsverbot** besondere Bedeutung zu:

- Das Verschlechterungsverbot darf nicht so ausgelegt oder angewendet werden, dass es zu einem **pauschalen Ausschluss bestehender oder potenzieller Nutzungen** führt.
- Insbesondere dürfen **hochwertige heimische Lagerstätten** nicht durch Wiederherstellungskulissen, Prioritätsflächen oder faktische Vorfestlegungen überplant oder entwertet werden.

- Dies gilt umso mehr, als andere Nutzungen – etwa erneuerbare Energien, Netze, Wohnungsbau oder Infrastruktur – nach neuerer Gesetzgebung regelmäßig unter erleichterten Voraussetzungen oder als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse zugelassen werden.

Eine einseitige Lastenverschiebung zulasten der Rohstoffsicherung wäre weder sachgerecht noch konsistent mit den klima-, energie- und wirtschaftspolitischen Zielen.

2. Klarheit in Aufgaben und Zielen gewinnen

Die nationale Wiederherstellungsplanung muss klar von der **verbindlichen räumlichen Abwägung** getrennt bleiben:

- Der Wiederherstellungsplan kann strategische Ziele, Prioritäten und fachliche Suchräume benennen. Die **abschließende Abwägung konkurrierender Raumnutzungen** muss jedoch weiterhin in den dafür vorgesehenen Verfahren der Raumordnung und Fachplanung erfolgen.
- Wiederherstellungspläne dürfen keine Ziele mit Ausschlusswirkung setzen und keine faktischen Vorentscheidungen zulasten der Rohstoffsicherung treffen.

Nur so lassen sich Rechtssicherheit, Planungskohärenz und Akzeptanz gewährleisten.

3. Bestehende naturschutzrechtliche Instrumente einbinden

Bereits heute existieren rechtliche Instrumente, die Wiederherstellung, Ausgleich und Entwicklung von Natur und Landschaft regeln. Die nationale Wiederherstellungsplanung sollte:

- **anschlussfähig** an bestehende Instrumente ausgestaltet werden,
- Doppelregelungen und Parallelstrukturen vermeiden,
- bestehende Verfahren zur Kompensation, Renaturierung und Entwicklung systematisch berücksichtigen.

Schlussfolgerungen und Erwartungen

Aus Sicht der Gesteinsindustrie ist für die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans zentral:

- Keine Überplanung hochwertiger Lagerstätten durch Wiederherstellungskulissen.
- Keine faktische Vorwirkung ohne formelle Abwägung.
- Anerkennung der Rohstoffindustrie als Partner der Wiederherstellung.
- Berücksichtigung von Wiederherstellung **während** der Nutzung („Natur auf Zeit“).
- Einbettung in bestehende raumordnungs- und naturschutzrechtliche Strukturen.

Nur eine ausgewogene, realitätsnahe Ausgestaltung kann sicherstellen, dass ökologische Wiederherstellung, Rohstoffsicherung und andere öffentliche Interessen gemeinsam und dauerhaft erreicht werden.

Tel.: 030 - 2021 566 22
E-Mail: funk@bv-miro.org